

1.
23

Bebauungsplan Nr. 75: Bezirkssportanlage Koblenz-Lützel (Schartwiesenweg); besondere Bezeichnung der Grünflächen

Der Bebauungsplan enthält lediglich als Randsignatur die nach der Planzeichenverordnung, Ziffer 9, aufgeführte Darstellung für "Grünflächen". Die nach dieser Vorschrift geforderte Konkretisierung, ob es sich dabei um eine öffentliche oder private Grünfläche handelt, wurde weder in der Legende zum Bebauungsplan noch in der Begründung aufgeführt.

Die weitere nach der v. g. Vorschrift gestellte Forderung nach der Zweckbestimmung ist erfüllt, da das Symbol für Dauerkleingärten auf der Planurkunde eingetragen und in der Legende erläutert ist.

Nach der Kommentierung muss bei der Festsetzung von Flächen für **Dauerkleingärten** tatsächlich beabsichtigt sein, auf die Dauer Kleingärten im Sinne des § 1 Kleingartengesetz zu errichten und zuzulassen. Dies erfordert die Nutzung eines fremden Grundstückes auf, z. B. Pachtbasis.

Auch wenn die geforderte Erläuterung der Grünfläche (öffentlich oder privat) unterblieben ist, kann aus der Zweckbestimmung auf eine private Grünfläche geschlossen werden. Der Begriff Kleingarten, kleingärtnerische Nutzung und Kleingartenanlage sind in § 1 Bundeskleingartengesetz definiert. Bei Dauerkleingärten handelt es sich um privat genutzte Flächen. Sie sind deshalb im Bebauungsplan als private Grünflächen festzusetzen.

Aus der Begründung zum Bebauungsplan Nr. 75 geht hervor, dass die Kleingartenanlage dazu dienen soll das Gebiet zu ordnen und möglichst den derzeitigen Nutzern einer kleingärtnerischen Nutzung zur Verfügung zu stellen. Dies spricht ebenfalls für die "Festsetzung" private Grünfläche.

2. Durchschrift:
61, 62
zur Kenntnis.

Im Auftrage: